

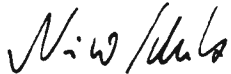
Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bekanntmachung der Aufhebung der Wahlbekanntmachung **Seite 5**
- Wahlbekanntmachung **Seite 5**
- Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters u. Stellvertreters zur Wahl des Bürgermeisters der Bürgermeisterin **Seite 5**
- zur Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 03.06.2018 **Seite 6**
- zur 2. Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Hauptamtlichen Bürgermeisters/in **Seite 6**
- Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2019 - 2023 **Seite 6**
- über den freiwillige Landtausch Walsleben, Flur 3 **Seite 7**

Bekanntmachung der Aufhebung der Wahlbekanntmachung

Durch Beschluss des Stadtrates Nr. II/2018/395 vom 24.05.2018 wurde die Wahlzeit für die Durchführung der Bürgermeisterwahl am 03.06.2018 sowie für eine eventuell erforderliche Stichwahl am 17.06.2018 geändert. Die Wahlbekanntmachung, veröffentlicht im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) Nr. 5/2018 vom 28.04.2018, wird hiermit aufgehoben.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.05.2018



Nico Schulz
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 03. Juni 2018, findet in der Hansestadt Osterburg (Altmark) die

Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 09.05.2018 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Hinweis: Für die gegebenenfalls am 17. Juni 2018 stattfindende Stichwahl gilt die Wahlbenachrichtigungskarte der Wahl vom 03. Juni 2018.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung mitzubringen sowie seinen amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler bekommt am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen dieser amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in zugelassenen Bewerber, für die jeder Wähler eine Stimme hat.

5. Der Wähler kennzeichnet zweifelsfrei den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtblende des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

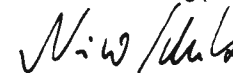
8. Der Wähler, der einen Wahlschein für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in 2018 hat, kann an der Wahl a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevahlleiter der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Personenbezeichnungen in dieser Veröffentlichung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 25.05.2018



Nico Schulz
Bürgermeister

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.02.1994 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit der Gemeindevahlleiter der Hansestadt Osterburg (Altmark) und sein Stellvertreter für die

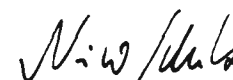
Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 03. Juni 2018 und der eventuellen Stichwahl am 17. Juni 2018 bekanntgemacht.

Gemeindevahlleiter	Herr Detlef Kränzel
Dienstanschrift:	Hansestadt Osterburg (Altmark) Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Stellvertreter	Frau Evelin Schulz
Dienstanschrift:	Hansestadt Osterburg (Altmark) Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Bekanntmachung des Wahlleiters und seines Stellvertreters vom 24.02.2018 wird hiermit aufgehoben.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.05.2018



Nico Schulz
Bürgermeister

**Bekanntmachung
zur Zusammensetzung des Wahlausschusses
zur Bürgermeisterwahl am 03.06.2018**

Auf der Grundlage des § 10 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 4 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wurden durch den Wahlleiter nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen für den Wahlausschuss berufen.

Wahlleiter Detlef Kränzel	Stellv. Wahlleiterin Evelin Schulz
-------------------------------------	--

Beisitzerinnen/Beisitzer Jürgen Emanuel Edeltraud Heymann	Stellv. Beisitzerinnen/ Beisitzer Stefanie Malzahn Kirstin Henschel
--	--

Die Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses vom 28.04.2018 wird hiermit aufgehoben.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.05.2018


Detlef Kränzel
Gemeindevahlleiter

Sitzung des Wahlausschusses

Die zweite Sitzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl findet am 05.06.2018, 17:30 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Raum 213, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters
4. Anfragen und Festlegungen

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09.05.2018


Detlef Kränzel
Gemeindevahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl der Geschäftsjahre 2019 - 2023

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) gibt hiermit bekannt, dass die Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl der Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

04.06.2018 bis 09.06.2018

im Rathaus der Hansestadt Osterburg (Altmark) in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Kleiner Markt 7, Zimmer 1.2, ausliegt zu jedermanns Einsicht.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Einsprüche sind im Rathaus der Hansestadt Osterburg (Altmark) in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Kleiner Markt 7, Zimmer 2.8, zu erheben.

Die Wochenfrist zur Erhebung von Einsprüchen endet am 16.06.2018.


Nico Schulz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 08.05.2018

Freiwilliger Landtausch: **Walsleben**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 1/0231/01**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Walsleben gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der geltenden Fassung angeordnet. Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Walsleben	3	36/2; 36/9; 39/4; 162/36; 204/36; 269/36; 271/36; 273/36

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Beschluss beiliegenden Karte orangefarbig umrandet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag eines Teilnehmers zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlageneigentum wieder hergestellt wird und dass
- mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchlicher und katastertechnischer Hinsicht umgesetzt werden können und dass
- einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

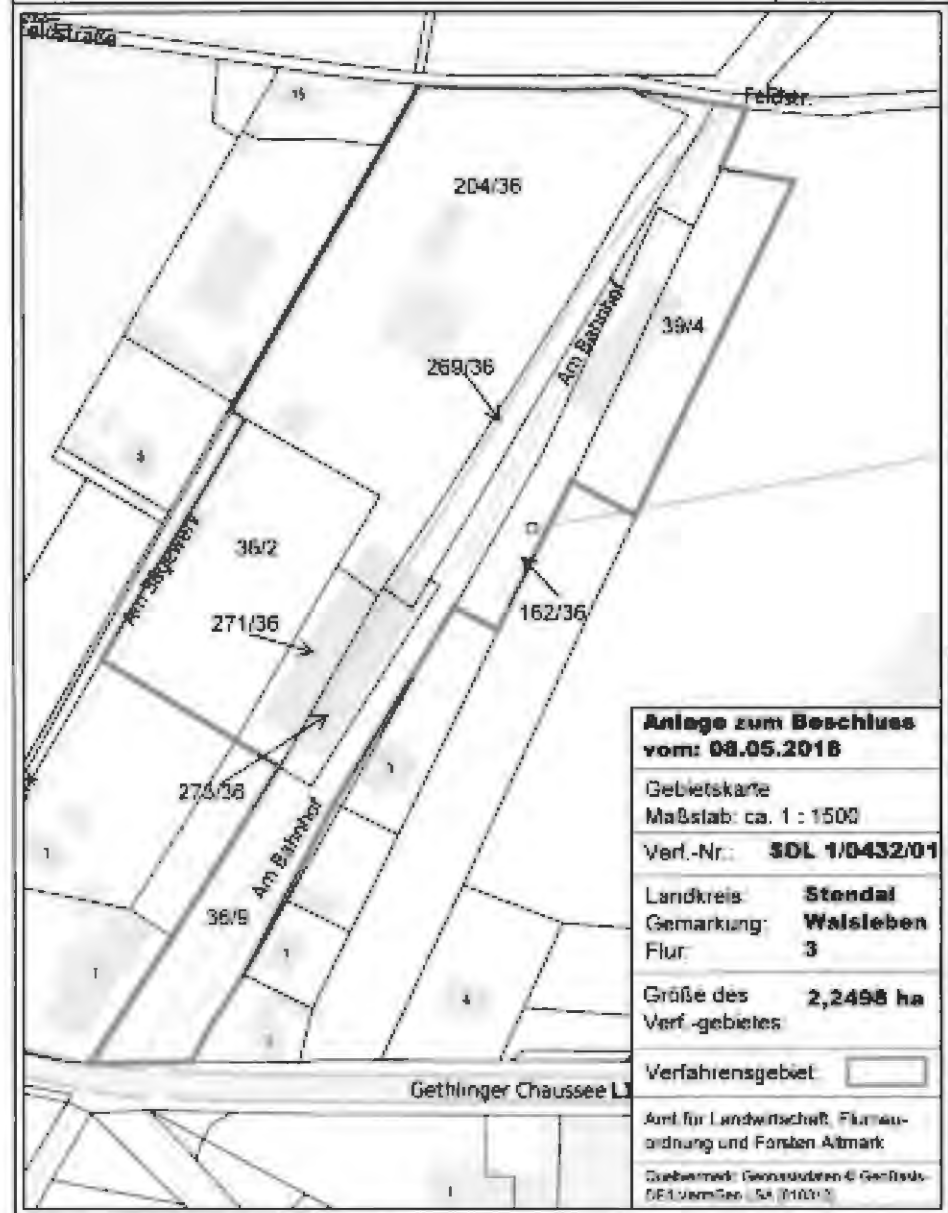
Im Auftrag (DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Freiwilliger Landtausch Walsleben - Gebietskarte

Bearbeiter: Datum: 08.05.2018 Maßstab: ca. 1:1500

Copyright: ©Geodienst MULE LSA (www.mule.sachsen-anhalt.de)
Geobasisdaten ©LVerMGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 010312



Anlage zum Beschluss vom: 08.05.2018	
Gebietskarte	
Maßstab: ca. 1 : 1500	
Verf.-Nr.:	SDL 1/0432/01
Landkreis:	Stendal
Gemarkung:	Walsleben
Flur:	3
Größe des Verf.-gebietes	2,2498 ha
Verfahrensgebiet	<input type="checkbox"/>
Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark	
Geobasisdaten: Geodienst MULE LSA (010312)	

1 von 1